



Liebe Leserinnen und Leser...

...1.039 Mitzeichner haben bis zum Ende der Zeichnungsfrist am 28.12.2010 die Petition an den Bundestag wegen der Zulassung wirtschaftlicher Vereine unterstützt. 51 Stellungnahmen zum Thema wurden im Forum zu der Petition abgegeben. Angesichts des spröden Themas eine erstaunliche Resonanz. In der nächsten Stufe wird sich der Petitionsausschuss des Bundestages mit der Angelegenheit befassen.

SEMINARE

Aktuelles aus dem Steuerrecht 2011

Themenschwerpunkte:

- Änderungen durch die Gesetzgebung
- Geplante Einführung einer E-Bilanz 2012
- BilMoG und der Jahresabschluss 2010
- Umsatzsteuer: Rechnung, Verfahren und Besonderheiten
- Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen an Arbeitnehmer 2011
- steuerliche Reisekosten 2011
- Aktuelles aus 2010: BMF - Schreiben, Verfügungen und Rechtsprechung

Die Teilnahme ist kostenlos. An- und Abreise, sowie ggf. erforderliche Übernachtungen werden nicht übernommen. Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis zum 2. Februar 2011. Wir werden Ihnen kurzfristig eine Anmeldebestätigung und Anreisehinweise zur Verfügung stellen.

Die Veranstaltung findet statt in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Eine Anmeldung ist für folgende Orte möglich:

- Donnerstag, 10. Februar 2011, Hamburg
- Samstag, 19. Februar 2011, Frankfurt/M.
- Freitag, 18. Februar.2011, München

Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösch

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.

GESELLSCHAFTSRECHT

Aufstockung des Aufsichtsrats durch das Registergericht

Führt die Unterschreitung der Mitgliederzahl zur Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats, hat das Registergericht auf Antrag des Vorstandes den Aufsichtsrat ohne Bindung an die Drei- Monats-Frist und ohne das Vorliegen eines dringenden Falls auf die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG). Im Ausgangsfall hatten zwei der drei Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

OLG Düsseldorf, 28.1.2010 – 3 Wx 3/10

Kein Satzungszwang für variable Vereinsbeiträge

Die Entscheidung, keinen von vornherein festgelegten Vereinsbeitrag zu erheben, sondern ihn variabel und teilweise auf den Umsatz des Vorjahres bezogen zu ermitteln, ist keine für das Vereinsleben bestimmende und daher in die Satzung aufzunehmende Grundsatzentscheidung. Auch der maximale Umfang der Beitragspflicht muss nicht in der Satzung bestimmt werden. Der Verein im Streitfall vertritt die Interessen einer Branche. Zulässig ist dann auch ein an der Bilanzsumme der Vereinsmitglieder orientiertes Beitragssystem, sofern die Satzung die Erhebung von Beiträgen vorsieht und das für deren Festsetzung zuständige Organ – typischerweise, aber nicht zwingend die Mitgliederversammlung – bezeichnet.

BFH, 19.7.2010 – II ZR 23/09

Abberufung des Geschäftsführers einer GmbH bei dessen Zerwürfnis mit Mehrheitsgesellschafter

Hat sich der Geschäftsführer einer GmbH mit der Gesellschaftermehrheit zerstritten, reicht dies für seine Abberufung aus wichtigem Grund aus. Das gilt insbesondere, wenn der Geschäftsführer in einer für die Gesellschaft existenziellen Frage die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung missachtet hat. Die Minderheitsgesellschafter sind in dieser Konstellation aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Treuepflicht verpflichtet, der Abberufung zuzustimmen, falls die Gesellschaftermehrheit dazu allein nicht imstande ist, weil die Satzung oder ein Stimmbindungsvertrag



hierfür ein höheres Quorum vorsehen. Im Streitfall wurden sie dazu verurteilt, der Abberufung zuzustimmen.

OLG Köln, 1.6.2010 – 18 U 72/00

GmbH-Fremdgeschäftsführer als Verbraucher

Der Geschäftsführer einer GmbH handelt – auch bei Abschluss seines Anstellungsvertrags – als Verbraucher, falls er nicht zugleich als Gesellschafter zumindest über eine Sperrminorität verfügt. Er übt keine gewerbliche oder selbstständige, sondern eine angestellte berufliche Tätigkeit aus. Also unterliegt der Anstellungsvertrag von GmbH-Geschäftsführern den Auslegungsregeln für Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 305 -310 BGB), auch wenn er nur einmal verwendet wird. Auch die vorformulierte Klausel über „Verfallsfristen“ unterliegt dieser inhaltlichen Kontrolle. Zur Sicherung von Zahlungsansprüchen reicht bei Notwendigkeit der „gerichtlichen Geltendmachung“ die Erhebung der Kündigungsschutzklage aus. Das Gericht knüpfte die Einordnung als Unternehmer (§ 14 BGB) an die Freiheit von Weisungen sowie daran, dass die Tätigkeit im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenen Verantwortungsbereich ausübt und das wirtschaftliche Risiko der Tätigkeit unmittelbar selbst getragen wird. Dies sei bei Fremdgeschäftsführern ohne echte Leistungsmacht nicht der Fall, da Sie insbesondere im Innenverhältnis umfassend an Weisungen der Gesellschafter gebunden seien.

BAG, 19.5.2010 – 5 AZR 253/09

GmbH-Geschäftsführer: Kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung

Nach dem Widerruf seiner Bestellung hat der frühere Geschäftsführer einer GmbH keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung mit einer, seiner früheren Tätigkeit vergleichbaren leitenden Funktion. Der Geschäftsführer einer GmbH ist zum einen Organ der Gesellschaft und zum anderen deren Angestellter. Organ- und Dienstverhältnis stehen rechtlich selbstständig nebeneinander. Während das Organverhältnis dem GmbH-Recht unterliegt, ist für das Dienstverhältnis das Schuldrecht maßgeblich. Auch für ihre Beendigung gelten daher unterschiedliche Rechtsvorschriften. Tatsachen, die die Gesellschaft zur Beendigung des Organverhältnisses berechtigen, müssen da-

her nicht notwendigerweise auch eine Kündigung des Dienstverhältnisses zulassen. Der Anstellungsvertrag hat aber regelmäßig nur die Beschäftigung als Geschäftsführer zum Inhalt. Eine Tätigkeit unterhalb der Organebene ist typischerweise nicht vereinbart und der abberufene Geschäftsführer kann sie daher auch nicht verlangen. Etwas anderes kann gelten, wenn der Anstellungsvertrag die Möglichkeit einer anderen Beschäftigung vorsieht. Dies war im Streitfall jedoch nicht gegeben.

BGH, 11.10.2010 – II ZR 266/08

STEUERRECHT

Meldepflichten bei Minijobbern

Eine am 01. Januar 2011 in Kraft tretende Änderung der Beitragsverfahrensverordnung verpflichtet Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, folgende Unterlagen zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:

- Bei kurzfristig geringfügig Beschäftigten: Die Erklärung über etwaige weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr.
- Bei geringfügig entlohten Beschäftigten: Die Erklärung über weitere Beschäftigungen.
- Sowohl bei kurzfristig geringfügig und geringfügig entlohten Beschäftigten: Die Bestätigung, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen ist.

Diese ausdrückliche Verpflichtung wurde mit dem "Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" neu in den § 8 Abs. 2 der Beitragsverfahrensverordnung als Nummer 7 eingefügt (BGBl. I 2010, S. 1127 ff.). Sie dürfte aber in der Praxis zu keinen Änderungen führen. Die entsprechenden Daten musste der Arbeitgeber nämlich auch in der Vergangenheit erheben.

Steuerfreiheit von Zuschlägen trotz Vereinbarung eines durchschnittlichen Auszahlungsbetrages pro Stunde

Die Vereinbarung eines durchschnittlichen Auszahlungsbetrages pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde steht der Steuerbefreiung nach § 3b EStG (Sonntags-, Feiertags- und



Nacharbeit) nicht entgegen. Der laufende Arbeitslohn kann der Höhe nach schwanken.
BFH, 17.6.2010 – VI R 50/09



Reinigung typischer Berufskleidung

Aufwendungen für die Reinigung von Kleidung sind grundsätzlich nicht abzugsfähige Kosten der allgemeinen Lebensführung. Das gilt auch dann, wenn die Bekleidung nahezu ausschließlich während der Berufsausübung getragen wird, etwa weil der Arbeitgeber das Tragen entsprechender Kleidung anordnet. Von diesem Grundsatz ist die Reinigung typischer Berufskleidung ausgenommen.

FG Rheinland-Pfalz, 28.9.2010 – 2K 1638/09

Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Darüber hinaus wird es nach dem BMF-Schreiben vom 17.12.2010 nicht beanstandet, wenn auch Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung bei Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unter den Voraussetzungen des R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2011 mit dem maßgeblichen Sachbezugswert angesetzt werden.

BMF, Schreiben vom 17.12.2010 – IV C5 – S2334/10/10008

Berichtigung der Rechnung rettet Vorsteuerabzug

Legt der Unternehmer dem Finanzamt eine berichtigte Rechnung vor, nachdem die vorherige als fehlerhaft beanstandet worden war, wirkt dies rückwirkend auf den Vorsteuerab-

zug. Das gilt bis zum Erlass der Entscheidung über die Versagung des Vorsteuerabzugs. Das hat die positive Folge, dass keine Verzinsung mehr erfolgt, wenn die Rechnung korrigiert wird. Bislang wirken Rechnungsberichtigungen nicht zurück und der Vorsteuerabzug wird erst im Zeitpunkt der Vorlage berichtigter Rechnungen gewährt.

EuGH 15.7.10 – C-368/09

Verzicht auf Rechnungsabgrenzungsposten

Auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten darf nach Maßgabe des Grundsatzes der Wesentlichkeit verzichtet werden, wenn die abzugrenzenden Beträge nur von untergeordneter Bedeutung sind und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nur unwesentlich beeinflussen würde. So kann in den Fällen, in denen der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens 410 € nicht überzeu-

BFH, 18.3.2010 – XR20/09

Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht zu versteuern

Gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt auf Grund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (so genannte Erstattungs-zinsen) unterliegen nicht der Einkommensteuer.

BFH, 15.6.2010 – VIII R 33/07

Aktivierung eines Steuererstattungsanspruchs

Bei der Aktivierung eines Steuererstattungsanspruchs hat die Beurteilung nicht nach rechtlichen sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Maßgeblich ist nicht, ob eine Forderung fällig oder ein Recht realisierbar ist, sondern ob der Vermögensvorteil wirtschaftlich ausnutzbar ist und einen durchsetzbaren gegenwärtigen Vermögensvorteil darstellt. Letzteres ist bei einer bestrittenen Forderung typischerweise nicht der Fall. Sie ist erst dann zu aktivieren, wenn sie rechtskräftig zuerkannt ist oder der Schuldner sie anerkennt.

FG Düsseldorf, 21.9.2010 – 6K 1271/08 K



ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Sachgrundlose Befristung nach vorangegangener Lehrzeit

Das Bundesarbeitsgericht hat die Revision gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg zugelassen, wonach Berufsausbildungsverhältnisse keine Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG sind und eine sachgrundlose Befristung wirksam ist, der ein Berufsausbildungsverhältnis vorangegangen ist.

BAG, 2.6.2010 - 7 AZN 85/10

Beendigung einer betrieblichen Übung

Das Vertrauen des Arbeitgebers, vertragliche Ansprüche, die auf eine betriebliche Übung zurückgehen, zu einem späteren Zeitpunkt durch eine gegenläufige Übung beseitigen zu können, ist nicht schutzwürdig. Begründet der Arbeitgeber durch die wiederholte Gewährung von Leistungen an Versorgungsempfänger eine betriebliche Übung, können die aktiven Arbeitnehmer, die unter Geltung dieser Übung im Betrieb arbeiteten, darauf vertrauen, dass die Übung nach Eintritt des Versorgungsfalles fortgeführt wird.

BAG, 16.2.2010 - 3 AZR 123/08

Vorbehalt gegen Gratifikationsanspruch

Leistet ein Arbeitgeber mehrere Jahre Weihnachtsgeld an einen Arbeitnehmer, ohne bei der Zahlung deutlich und unmissverständlich eine Bindung für die Zukunft auszuschließen, kann der Arbeitnehmer die Fortsetzung der Zahlungen verlangen. Eine unklare oder intransparente Klausel im Arbeitsvertrag hindert das Entstehen eines Rechtsanspruchs nicht. Die streitige Klausel lautete: „Soweit der

Arbeitgeber gesetzlich oder durch Tarifvertrag nicht vorgeschriebene Leistungen, wie Prämien, Zulagen, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Weihnachtsgeld, Gratifikationen gewährt, erfolgen sie freiwillig und ohne jede rechtliche Verpflichtung. Sie sind daher jederzeit ohne Wahrung einer besonderen Frist widerrufbar“. Diese Formulierung war nach Ansicht des Gerichts nicht eindeutig.

BAG, 8.12.2010 - 10AZR 671/09

Unzulässige Kurzarbeitsklausel

Eine Arbeitsvertragsklausel, die dem Arbeitgeber die einseitige Anordnung von Kurzarbeit ermöglicht, stellt eine Abweichung von den § 611 BGB, § 2 KSchG dar. Eine solche Klausel ist jedenfalls dann unwirksam, wenn sie nicht ausdrücklich eine Ankündigungsfrist vorsieht. Sie kann außerdem gemäß § 307 BGB unwirksam sein, wenn sie Regelungen über Umfang und Ausmaß der Kurzarbeit den betroffenen Personenkreis, Art und Weise von dessen Einbeziehung und ähnliches völlig offen lässt. Die bloße Bezugnahme auf die allgemeinen Regeln der Kurzarbeit (§ 169 ff. SGB III) heilt die Klausel nicht.

LAG Berlin-Brandenburg, 7.10.2010 - 7Sa 1230/10

Fristlose Kündigung bei Arbeitszeitbetrug

Sieht eine betriebliche Regelung vor, dass Raucherpausen außerhalb des Gebäudes stattfinden dürfen und dafür ausgestempelt werden muss, kann ein Verstoß dagegen sogar die fristlose Kündigung rechtfertigen.

LAG Frankfurt/Main, 6.5.2010 - 10 Sa 712/09

Kontakt zu Kunden nach Unternehmungswechsel

Wer nach seinem Wechsel zu einem anderen Unternehmen Kunden des ehemaligen Arbeitgebers, die ihm aus seiner früheren Tätigkeit bekannt sind, anruft, um Sie von dem Wechsel in Kenntnis zu setzen, verstößt im Allgemeinen nicht gegen § 7 Abs. 1 UWG. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Fortbestand einer einmal begründeten Geschäftsbeziehung. Der Kundenkreis ist kein geschütztes Rechtsgut. Daher bestand im Streitfall kein Unterlassungsanspruch gegen den früheren Vertriebsleiter nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Fall UWG. Der persönliche Kontakt im Rah-



men der früheren Tätigkeit zu den Kunden und ihren Mitarbeitern deute, so das Gericht, darauf hin, dass diese Kunden gegen einen Telefonanruf nichts einzuwenden haben, der sie darüber informiert, dass der frühere Ansprechpartner nun bei einem Wettbewerber beschäftigt ist.

BGH, 11.3.2010 – I ZR 27/08

Fristlose Kündigung wegen exzessiver Internetnutzung

Die exzessive Privatnutzung des dienstlichen Computers rechtfertigt eine fristlose Kündigung zumindest dann, wenn der Beschäftigte über einen Zeitraum von 7 Wochen arbeitstäglich mehrere Stunden mit dem Schreiben und Beantworten privater E-Mails verbringt, dabei mitunter sogar in einem zeitlichen Umfang, der die Erledigung der eigenen Dienstaufgaben gar nicht mehr zulässt. Die Darlegung über Art und Umfang des privaten E-Mailverkehrs durch den Arbeitgeber im Kündigungsschutzprozess unterliegt dabei keinem Verwendungs- oder Verwertungsverbot.

LAG Nieders., 31.5.2010 – 12 SA 875/09 nrk.

Entzug des Dienstwagens

Ein vorformulierter Widerrufsvorbehalt im Anstellungsvertrag, der den Arbeitgeber ermächtigt, aus nicht näher definierten „wirtschaftlichen Gesichtspunkten“ den auch zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagen zu entziehen, ist unwirksam (§ 308 Nr. 4, § 307 BGB). Daher war die Revision einer Vertriebsbeauftragten erfolgreich, der der Dienstwagen wieder entzogen werden sollte, weil eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ergeben habe, dass Sie das Auto weniger dienstlich benötige als angenommen. Bereits die Widerrufsklausel muss für den Widerruf sachliche Gründe angeben. Der Gestaltungsspielraum für Dienstwagenregelungen in den Vereinbarungen mit dem Betriebsrat ist insofern weiter, als er nicht der AGB-Kontrolle unterliegt.

BAG, 13.4.2010 – 9 AZR 113/09

Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zur Mitgliederwerbung

Das Verlangen einer Gewerkschaft, einmal im Kalenderhalbjahr im Betrieb Mitgliederwerbung durch betriebsfremde Beauftragte zu betreiben, entspricht in der Regel dem Gebot praktischer Konkordanz. Das Bundesarbeitsgericht

geht aber davon aus, dass die Beanspruchung eines monatlichen oder gar wöchentlichen Zutritts zum Betriebsgelände des Arbeitgebers zum Zwecke der Gewerkschaftswerbung in der Regel nicht mit dessen Haus- und Eigentumsrecht zu vereinbaren ist.

BAG, 22.6.2010 - 1 AZR 179/09

Entziehung der Privatnutzung des Dienstwagens während langer Arbeitsunfähigkeit

Überlässt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, stellt dies einen steuer- und abgabepflichtigen Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts dar. Der Arbeitgeber kann aber für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die keine Entgeltfortzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 EFZG mehr besteht, die Nutzung entziehen. Im Streitfall hatte der Arbeitnehmer Nutzungsausfallentschädigung für etwa 13 Monate ohne Dienstwagen verlangt.

BAG, 14.12.2010 – 9 AZR 631/09

Teure Suche nach „jungem“ Bewerber

Für Arbeitgeber kann die Suche nach „jungem“ Stellenbewerbern eine teure Angelegenheit werden. Das BAG hat entschieden, dass die Suche nach „jungem“ Personal gegen das Altersdiskriminierungsverbot verstößt. Stellenbewerber können dann grundsätzlich Schadensersatz verlangen. Stellenanzeigen müssen grundsätzlich „altersneutral“ gestaltet werden.

BAG 19.8.2010 – 8 AZR 530/

Keine Ordnungshaft bei mitbestimmungswidrigem Verhalten

Führt der Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung nicht ordnungsgemäß durch, kann der Betriebsrat die Unterlassung vereinbarungswidriger Maßnahmen verlangen. Auf seinen Antrag kann das Arbeitsgericht ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 10.000 € androhen. Die Verhängung von Ordnungshaft gegen den Arbeitgeber für den Fall, dass dieser das Ordnungsgeld nicht zahlt, ist dagegen unzulässig.

BAG, 5.10.2010 – 1 ABR 71/09



WIRTSCHAFTSRECHT

EU-Grünbuch Abschlussprüfung - Leichter für kleine Genossenschaften?

Die EU-Kommission hat ein Grünbuch zum weiteren Vorgehen bei Abschlussprüfungen herausgegeben. Hinsichtlich kleiner und mittlerer Unternehmen werden dort Positionen formuliert, die sich mit denen des ZdK decken. Wird der deutsche Gesetzgeber sie umsetzen oder weiterhin die kleinen Genossenschaften mit Regelungen (und Kosten) quälen, die für mittelgroße Kapitalgesellschaften konzipiert sind?

Aus dem Grünbuch:

7.1. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Während die KMU auf der einen Seite von Abschlussprüfungen profitieren, weil die Glaubwürdigkeit der Finanzinformationen steigt, wurden eben diese Prüfungen auf der anderen Seite auch als eine Verwaltungslast angesehen. Deshalb sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um für die KMU ein ihnen angepasstes Umfeld zu schaffen. Dazu könnten folgende Aspekte gehören:

- *Nichtverpflichtung der KMU zur Vorlage von Abschlüssen.*

- *Falls die Mitgliedstaaten eine gewisse Form von Sicherheit wahren wollen, könnten sie alternativ eine neue, auf die KMU zugeschnittene Form von Prüfungsleistungen einführen, wie z. B. eine „Begrenzte Prüfung“ oder eine „Gesetzliche Prüfung“, bei der die Abschlussprüfer Überprüfungen im begrenzten Umfang vornehmen würden, um nach fehlerhaften Angaben suchen, die durch Fehler oder Betrug bedingt sind. Der Ansatz einer begrenzten Prüfung für kleine Unternehmen wurde bereits in Estland getestet und soll nun in Dänemark eingeführt werden. Auch die Schweiz verfolgt einen solchen Ansatz, und in den USA sind begrenzte Prüfungen allgemein akzeptiert.*

- *Für den Fall des Verbots von Nichtprüfungsleistungen, so wie in Abschnitt 3 erörtert, könnte die Einrichtung einer Schutzzone ins Auge gefasst werden, die es – vorbehaltlich angemessener Schutzmaßnahmen - dem Prüfer einer KMU gestatten würde, bestimmte Nichtprüfungsleistungen für das Unternehmen zu erbringen, wie z. B. Hilfe beim Kreditzugang, bei der Ausfüllung der Steuererklärungen, bei*

den Gehaltsabrechnungen oder sogar bei der Rechnungslegung.



Jahresabschlüsse im elektronischen Bundesanzeiger

Seit dem 1.11.2007 sind die Jahresabschlüsse in elektronischer Form beim elektronischen Bundesanzeiger offen zu legen. Die Offenlegungsquote liegt jetzt nach einer Quote von nicht einmal 5 % vor in Kraft treten der Neuregelung schon insgesamt bei ca. 90%. Pro Geschäftsjahr wurden in den ersten drei Jahren fast eine Million Jahresabschlüsse eingereicht. Monatlich verzeichnet der elektronische Bundesanzeiger über 2,7 Million Zugriffe. Davon entfallen 85 % auf den Bereich der Jahresabschlüsse.

Ortsnamen als Firmenbestandteil

Es gilt keine Vermutung und kein Erfahrungssatz des Inhalts, dass die Aufnahme einer Ortsangabe in substantivistischer oder attributiver Form in den Namen einer Firma (Hier: „Münchner Hausverwaltung GmbH“) per se eine verbotene potenzielle Irreführung im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 HGB darstellt. Dies gilt allenfalls, wenn zusätzliche Angaben in dem Firmennamen die Berühmung einer besonderen Stellung nahe legen. Auch dass bereits weitere ortsansässige Unternehmen



mit demselben Geschäftsgegenstand tätig sind, steht der Namenswahl nicht entgegen.
OLG München, 28.4.2010 – 11Wx117/09

Gestaltung von Internetseiten inländischer Firmen kann Verbrauchergerichtsstand im Ausland begründen

Auch Firmen, deren Internetseiten und Geschäftsmodell (primär) auf nationale Kunden ausgerichtet sind, laufen Gefahr, bei gerichtlichen Auseinandersetzungen im Ausland verklagt zu werden. Zwar reicht allein die Abrufbarkeit einer Internetseite zur Begründung eines Verbrauchergerichtsstandes noch nicht aus, ein solcher kann jedoch dann begründet werden, wenn die Internetseite des Unternehmens eine internationale Vorwahl oder eine Wegbeschreibung enthält bzw. eine neutrale Top-Level-Domain verwendet. Auch Hinweise auf bereits getätigte Geschäften mit ausländischen Verbrauchern, z.B. entsprechende Kundenbewertungen, sind geeignet einen entsprechenden Gerichtsstand zurechtzufertigen.

EuGH, 7.12.2010 – RsC-144/09 Rs10585/08

Kündbarkeit einer Patronatserklärung

In einer Patronatserklärung kann zugunsten der Konzerngesellschaft, die sie in der finanziellen Krise einer Tochtergesellschaft dieser gegenüber abgibt, ein Kündigungsrecht wirksam vereinbart werden. Die Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechts (a.F.) stehen dem nicht entgegen. Sie begründen nur das Verbot der Rückholung bereits erbrachter Leistungen, nicht aber die Pflicht zur Zuführung neuer Eigenmittel. Die beklagte GmbH hatte im Streitfall die zugunsten einer Enkel-KG gemachten Zusagen nach einigen Monaten gekündigt – zusammen mit der parallel laufenden Cash-Pohl-Abrede. Die KG musste daraufhin Insolvenzantrag stellen. Das Gericht folgte insoweit dem Vortrag der „Patronen“, die zugesagten Mittel für die KG hätten keine über den Zeitpunkt der Feststellung der (etwaigen) Sanierungsfähigkeit hinaus gültige Zusage oder gar eine „Überlebensgarantie“ bedeutet.

BGH, 20.9.2010 – II ZR 296/09

Newsletter ohne explizite Einwilligung

Auch der Versand von Werbe-Mails an Bestandskunden ohne ausdrückliche Einwilligung des Empfängers (§ 7 Abs. 3 UWG) ist nur bei Vorliegen der vier gesetzlichen, kumulativ zu

erfüllenden Tatbestände erlaubt (Erhalt der E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung, Verwendung zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen, kein Widerspruch des Kunden und deutlicher Hinweis bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung, dass dem Gebrauch jederzeit widersprochen werden darf, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen). Eine ausdrückliche Einwilligung des Kunden liegt nicht schon vor, wenn bei der Eröffnung eines Kundenkontos in einem Onlineshop eine so genannte Check-Box bereits mit einem Hacken versehen ist (auch, wenn der Kunde vor Bestätigung diese Auswahl abwählen kann).

OLG Jena, 21.4.2010 – 2 U 88/10



Schließung des Betriebs wegen erheblicher Steuerschulden

Bei erheblichen Steuerrückständen ist ein Gewerbetreibender (hier: Makler-Büro) als gewerberechtlich unzuverlässig anzusehen. Gewerberechtliche Unzuverlässigkeit setzt weder Verschulden noch charakterliche Mängel voraus. Im Streitfall hatten sich Steuerrückstände und unbezahlte Versäumnisschläge von 83.000 Euro angehäuft; daher regte das Finanzamt das Einschreiten der Gewerbeaufsicht an. Diese Behörde verfügte die Schließung des Betriebs und die Einstellung der Gewerbetätigkeit. Widerspruch und Klage dagegen blieben ohne Erfolg, zumal eine Tilgung der Schulden in absehbarer Zeit wegen schwerwiegender Krankheit des Maklers nicht zu erwarten sei.

VG Koblenz, 11.10.2010 – 3K 658/10, nrkr.

Dauernde Wertminderung bei Aktien

Ist der Kurswert einer Aktie zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken



und liegen im Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine Anhaltspunkte für einen alsbaldigen Kursanstieg vor, ist grundsätzlich von einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung auszugehen. Allerdings kann und muss nicht jede Wertveränderung in der Bilanz nachvollzogen werden. Vielmehr ist bei Aktien ein Absinken des Börsenkurses innerhalb einer bestimmten Bandbreite noch als Ausdruck einer lediglich vorübergehenden Wertschwankung anzusehen. In typisierender Weise kann eine Teilwertabschreibung aber dann allein auf die Kursentwicklung gestützt werden, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag entweder um mehr als 20 % unter dem Kurs beim Erwerb des Wertpapiers liegt oder dieser an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen jeweils um mehr als 10% unter den Kurs beim Kauf des Papiers gesunken ist. Allerdings ist die Höhe der Teilwertabschreibung begrenzt, wenn zwar der Börsenkurs am Bilanzstichtag unter der maßgeblichen Grenze liegt, er aber am Tag der Bilanzaufstellung wieder höher notiert.

FG Münster, 31.8.2010 – 9 K 3466/09

INSOLVENZRECHT

Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei Zahlungsunfähigkeit

Die Zahlungsunfähigkeit i.S. des § 17 Abs. 2 InsO begründet keine Unmöglichkeit der Entrichtung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung. Drängen sich dem Arbeitgeber Bedenken auf, ob er bei Fälligkeit der Beiträge über ausreichende Mittel verfügt, muss er die fristgemäße Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung gegebenenfalls durch Kürzung der Nettlohn-Auszahlungen sicherstellen. Der deliktisch haftende Unternehmer musste daher die Beiträge für vier Jahre als Schadensersatz zahlen.

OLG Naumburg, 31.1.2010 – 5 U 115/09



Genossenschaft gründen?

www.genossenschaftsgruendung.de
Telefon 040 - 23 51 97 90

Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.

GENOSSENSCHAFTSLEBEN

Beitrittserklärung sorgfältig formulieren

Mit der Novellierung des GenG 2006 ist die Verpflichtung in das Gesetz aufgenommen worden, dem Mitgliedschaftsbewerber vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 15 Abs. 2 GenG). Unterbleibt diese Überlassung, kann die Beitrittserklärung anfechtbar sein. Das neue Mitglied sollte daher, schon zu Beweis Zwecken in der Beitrittserklärung bestätigen, dass ihm die Satzung zur Verfügung gestanden hat. Muster:

„Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von ____ EUR auf den Geschäftsanteil zu leisten. Eine Abschrift der Satzung in der aktuellen Fassung stand mir vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung.“

Name, Vorname: Beruf: Adresse: Unterschrift:“

PERSONELLES

Martin Bonow ist zum 31.12.2011 nach 27jähriger Verbandstätigkeit aus dem Vorstand des Genossenschaftsverbandes e.V. (Neu Isenburg) ausgeschieden und in den Ruhestand getreten. Als neues Vorstandsmitglied wurde **René Rothe** bestellt.

Moritz Krawinkel, Verbandsdirektor des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftverbandes e.V., geht zum 30.6.2011 in den Ruhestand. Ihm folgt **Siegfried Mehring** als neues Vorstandsmitglied.